

**Gegenäußerung der Bundesregierung  
zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie  
weiterer Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung  
(OZG-Änderungsgesetz – OZGÄndG)  
(BR-Drs. 226/23 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates vom 7. Juli wie folgt:

1. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Position der Länder.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass fortlaufend eine detaillierte Problem- und Zielbeschreibung erforderlich ist, um Defizite und Verbesserungsbedarfe schnell erkennen und beheben zu können. Die Bundesregierung erkennt zudem die Notwendigkeit einer möglichst weitgehenden Standardisierung und Interoperabilität im Rahmen der übergreifenden Zusammenarbeit verschiedener Verwaltungsebenen an. Die geschaffenen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit und die gemeinsame arbeitsteilige OZG-Umsetzung sind weiter auszubauen. Abgesehen davon, dass die Bundesregierung für eine umfassende Regelung der horizontalen und ebenenübergreifenden Verwaltungszusammenarbeit und der Ablauforganisation von Verwaltungsvorfahren keine Zuständigkeit besitzt, ist sie der Auffassung, dass hierfür kein unmittelbarer gesetzlicher Regelungsbedarf besteht, sondern dass es sich hierbei vielmehr um Fragen handelt, welche nur im Rahmen der Umsetzung des Regelungsvorhabens effizient und praxistauglich zu lösen sind. Gemeinsam mit dem OZG-Änderungsgesetz hat die Bundesregierung daher auch ergänzende Eckpunkte für eine moderne und zukunftsgerichtete Verwaltung auf den Weg gebracht, die wesentliche Begleitmaßnahmen zur Umsetzung des OZG adressieren.

Zu Buchstabe c:

Die Bundesregierung hat die Bezüge des OZG zur Registermodernisierung umfassend geprüft und im Rahmen des Regelungsvorhabens soweit kompetenziell möglich berücksichtigt. So wurden insbesondere im Hinblick auf das „Once Only“-Prinzip mit den §§ 5 und 5a EGovG-E wichtige Rechtsgrundlagen für die Registermodernisierung geschaffen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die wichtigen Fragen der föderalen Infrastrukturstrategie und -koordinierung Gegenstand der weiteren OZG-Umsetzung sein müssen und zur Umsetzung keine ausdrückliche gesetzliche Regelung erforderlich ist. Darüber hinaus stünde ihr dafür auch keine spezielle Gesetzgebungskompetenz zur Verfügung.

Buchstabe d:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Position der Länder zu der klarstellenden Regelung des Anwendungsbereichs und teilt die Auffassung, dass der kommunalen Verwaltungsebene eine bedeutende Rolle bei der erfolgreichen Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung zukommt.

Zu Buchstabe e:

Die Bundesregierung versteht den Vorschlag als das Anliegen, auch einfacher nutzbare Identifizierungsmittel zum Einsatz zu bringen. Ein so verstandenes Anliegen ist nachvollziehbar und wird bei der Weiterentwicklung der Identifizierungsmittel im Projekt „Digitale Identitäten“ berücksichtigt. Auch deshalb sieht der Gesetzentwurf langfristige Übergangsregelungen vor, um solchen Entwicklungen genügend Raum zu geben. Die Bundesregierung verfolgt aber aus den gleichen Gründen das Ziel, die Nutzung elektronischer Verwaltungsleistungen zu vereinfachen, indem gewährleistet wird, dass der elektronische Identitätsnachweis für sämtliche Verwaltungsleistungen einheitlich und mittels eines gleichförmig wiederkehrenden Verfahrens erfolgt. Der langfristige Verzicht auf den Einsatz elektronischer Identifizierungsmittel auf verschiedenen Sicherheitsniveaus verringert zudem den Prüf- und Umsetzungsaufwand der Verwaltung erheblich.

Zu Buchstabe f:

Die Bundesregierung wahrt die verfassungsmäßig verbürgten Rechte der Länder und weist darauf hin, dass sich der Gesetzentwurf im Rahmen des verfassungsrechtlich Zulässigen bewegt. Festlegungen durch den Bund sind nur in solchen Fällen vorgesehen, in denen einheitliche Lösungen für den übergreifenden Zugang zum Portalverbund sinnvoll und erforderlich sind oder in denen der Bund die Regelung als Annex zu ihm über Art. 91c Absatz 5 GG hinaus zustehenden Gesetzgebungskompetenzen treffen kann. Die Interessen der Länder werden durch das Benehmenserfordernis mit dem IT-Planungsrat gewahrt.

Zu Buchstabe g:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 9 Absatz 1 OZG regelt eine besondere Form der Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte, bei der der Verwaltungsakt dem Adressaten zum Abruf im elektronischen Postfach des Nutzerkontos bereitgestellt wird. Sie erfordert damit für die tatsächliche Kenntnisnahme des Verwaltungsaktes das Zutun des Adressaten des Postfachs und ist daher an das Erfordernis der Einwilligung des Betroffenen geknüpft. Gleichzeitig sieht § 9 Absatz 1 OZG eine an die Bereitstellung zum Abruf anknüpfende Bekanntgabefiktion vor.

Die OZG-Nutzerkonten sind eine überwiegend neue technische Entwicklung, deren Nutzungshäufigkeit erst mit zunehmendem Digitalisierungsgrad von Verwaltungsleistungen weiter steigt. Der Vorschlag des Bundesrates ist aus Sicht der Bundesregierung vor diesem Hintergrund und mit Blick auf die mit der Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe über ein Nutzerkonto-Postfach einhergehende Obliegenheit zur regelmäßigen Kontrolle des Postfachs in dieser Intensität jedenfalls verfrüht.

Für den Bereich des Organisationskontos liegt mit § 9 Absatz 1a OZG-E nach Auffassung der Bundesregierung bereits eine maßgebliche Vereinfachung der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten im Bereich des einheitlichen Organisationskontos vor, die mit Blick auf die dort – im Gegensatz zu typischen Privatnutzern – regelmäßig anzutreffende professionelle technische und personelle Ausstattung und häufigeren Verwaltungskontakte von Organisationen eine angemessene Fortschreibung der Regelung darstellt.

Die Bundesregierung verweist ferner auf die in § 9 Absatz 2 OZG vorgesehene Evaluierung der elektronischen Bekanntgabe von Verwaltungsakten über das Nutzerkonto-Postfach. Weitergehende Anpassungen von § 9 OZG sollten auf dieser Basis geprüft werden.

Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass mit der vorgesehenen Regelung zur einheitlichen elektronischen Abwicklung über Verwaltungsportale und zum Schriftformersatz nicht nur ein einheitliches und wiedererkennbares Nutzungserlebnis sondern auch erhebliche Vereinfachungen bei der Rechtsanwendung im Rahmen der OZG-Umsetzung einhergehen. Mögliche Erstaufwände bei der Umsetzung treten aus Sicht der Bundesregierung hinter dem weitreichenden Nutzen der Regelung zurück.

Zu Buchstabe h:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die §§ 5 und 5a EGovG-E bilden einen ersten Schritt zum Once-Only-Datenabruf und stellen das Ergebnis langer Verhandlungen sowie eines Kompromisses mit den Ländern dar. § 5 EGovG-E enthält kein Zustimmungserfordernis. Vielmehr basiert er auf der Wahlmöglichkeit des Antragsstellers, einen Once-Only-Nachweisabruf durchzuführen. Im datenschutzrechtlichen Sinne ist nicht die Einwilligung als Ermächtigungsgrundlage zu verstehen, sondern die Norm an sich.

Diese Formulierung orientiert sich an dem Wortlaut des Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Einrichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstors zu Informationen, Verfahren, Hilfs- und Problemlösungsdiensten und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (Single Digital Gateway-Verordnung – SDG-VO) und strebt einheitliche Regelungen im nationalen und europäischen Kontext an. Eine explizite Rechtsgrundlage ist zudem für den nationalen Anwendungsbereich des Once-Only-Datenaustauschs neben der SDG-VO zwingend notwendig. § 5a EGovG-E hingegen stellt keine Doppelung des Artikel 14 SDG-VO dar, da dieser keine datenschutzrechtliche Ermächtigungsgrundlage für den Once-Only-Datenaustausch darstellt. Dies wird daher parallel zu § 5 EGovG-E im Rahmen des § 5a EGovG-E geregelt.

Zu Buchstabe i:

Hinsichtlich der Ausführungen zu dem verfassungsrechtlichen Rahmen des Regelungsvorhabens verweist die Bundesregierung auf die Ausführungen unter Buchstabe f.

Hinsichtlich der Ausführungen zu der Reichweite des Begriffs der „Verwaltungsleistung“ ist festzuhalten, dass dieser sich an dem Begriff des „Verwaltungsverfahrens“ im Sinne des § 9 VwVfG orientiert (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 92 zu § 2 Absatz 3 OZG). Dieser erfasst jede nach außen wirkende Tätigkeit der Behörden, die auf die Prüfung der Voraussetzungen, die Vorbereitung und den Erlass eines Verwaltungsaktes oder auf den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags gerichtet ist, einschließlich des Erlasses des Verwaltungsaktes und des Abschlusses des öffentlich-rechtlichen Vertrages selbst. Erfasst ist von dem Verfahrensbegriff nach § 9 VwVfG auch der Bereich der Eingriffsverwaltung. Einschränkungen ergeben sich insoweit lediglich mit Blick auf die Frage der rechtlichen oder tatsächlichen Eignung einer Verwaltungsleistung für ein elektronisches Angebot (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 91 zu § 1 Absatz 1 OZG) bzw. der Abwickelbarkeit einer Verwaltungsleistung über das Internet (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 92 zu § 2 Absatz 3 OZG), die im Bereich der Eingriffsverwaltung ganz oder teilweise eingeschränkt sein kann. Der Begriff der

Verwaltungsleistung ist zudem weiter: Da mit dem OZG hinsichtlich der Instrumente des Verwaltungshandelns eine möglichst breite, nutzerorientierte Anwendung der Vorschriften zur Digitalisierung der Verwaltung geschaffen werden sollte, erfasst der im OZG verwendete Begriff der „Verwaltungsleistung“ darüber hinaus auch solche behördlichen Tätigkeiten, die nicht auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages abzielen.

Soweit die Länder einen möglichen Eingriff in die Kulturhoheit der Länder befürchten, ist darauf hinzuweisen, dass Zeugnisse und Schülersausweise lediglich im Rahmen einer beispielhaften Aufzählung bereits erfolgreicher Einsatzgebiete verifizierbarer 2-D-Barcodes genannt werden. Die Länderhoheit im Bildungsbereich wird dadurch nicht berührt.

## 2. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine genauere Berechnung des Erfüllungsaufwands ist nicht möglich. Die Bundesregierung weist zudem ganz grundsätzlich darauf hin, dass die Auswirkungen auf den kommunalen Bereich bei der Berechnung des Erfüllungsaufwands berücksichtigt wurden, soweit sie der Bundesregierung im Rahmen der Länderbeteiligung mitgeteilt wurden.

Soweit angemerkt wird, dass die Kosten für die Anbindung der Kommunen und bereits bestehender Fachverfahren an verschiedene Onlinedienste sowie den Portalverbund außer Betracht geblieben seien, ist Folgendes festzuhalten: Die Aufwände der Länder (einschließlich der Kommunen) für die Schaffung eines nutzerfreundlichen und barrierefreien Zugangs zum Portalverbund wurden – soweit bekannt – in Ziffer 4.3.6 des Vorblatts berücksichtigt. Erfasst sind insbesondere auch Kosten für den Ausbau neuer und den Rückbau nicht mehr benötigter Infrastrukturen sowie für die Anpassung bestehender Fachverfahren. Im Übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, dass die grundsätzliche Pflicht der Länder einschließlich ihrer Kommunen zur Anbindung an den Portalverbund gemäß § 1 Absatz 2 OZG bereits bisher bestand. Auch die Regelung in § 1a Absatz 2 Satz 2 OZG-E stellt insoweit lediglich eine Klarstellung dar. Diesbezügliche Mehraufwände entstehen durch den Gesetzentwurf folglich nicht.

Hinsichtlich der anfallenden Kosten für das Beratungsangebot nach § 3a OZG-E ist festzuhalten, dass die einmaligen Kosten für die Implementierung des Angebots in Höhe von 19 Millionen Euro ausdrücklich auch die Kosten der Kommunen beinhalten

(vgl. Ziffer 4.3.7 des Vorblatts). Bei der Wahrnehmung der Beratungsaufgabe kommt es lediglich zu einer Verlagerung von den kommunalen bzw. fachlich zuständigen Stellen auf die Behördennummer 115. Bereits bisher hatten Länder und Kommunen die Kosten für die Beratung im Rahmen von OZG-Leistungen, für die sie die jeweilige Vollzugskompetenz besitzen, selbst zu tragen. Da auch die Kosten für das Beratungsangebot durch die Behördennummer 115 anteilig entsprechend der jeweiligen Vollzugszuständigkeit zu tragen sind, ergeben sich hier keine Unterschiede im Vergleich zu der bisherigen Rechtslage.

### 3. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Sinn und Zweck des Onlinezugangsgesetzes ist die Verbesserung des digitalen Verwaltungsangebots für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch die Regelung eines nutzerfreundlichen, übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern. Der Anwendungsbereich des OZG wurde vor diesem Hintergrund bewusst möglichst weit gefasst und umfasst, wie bereits unter Ziffer 1 Buchstabe i dargelegt, grundsätzlich auch staatliches Handeln im Bereich der Eingriffsverwaltung. Ausnahmen von der Verpflichtung zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen bestehen daher lediglich in Fällen der rechtlichen oder tatsächlichen Unmöglichkeit (vgl. BT-Drucksache 18/11135, S. 91 zu § 1 Absatz 1 OZG).

Die Bundesregierung erkennt an, dass im Bereich der Eingriffsverwaltung aus tatsächlichen Gründen ein elektronisches Angebot ganz oder teilweise ausscheiden kann. Eine über die zuvor genannte Ausnahme bei rechtlicher oder tatsächlicher Unmöglichkeit hinausgehende Ausnahme des Bereichs der amtlichen Statistik aus dem Anwendungsbereich des OZG lehnt die Bundesregierung mit Blick auf das übergreifende Regelungsziel des OZG jedoch ab.

Die Bundesregierung weist überdies darauf hin, dass die Einwilligung in die elektronische Bekanntgabe von Verwaltungsakten über das Postfach eines Nutzerkontos nach § 9 Absatz 1 OZG sowie die Eröffnung der Kommunikation über das Postfach des Nutzerkontos bislang immer nur in Bezug auf ein konkretes Verfahren erfolgen kann. Eine davon losgelöste Kontaktaufnahme mit Nutzerinnen und Nutzern der Nutzerkonten ist nicht vorgesehen. Zwar ist denkbar, dass ein Nutzerkonto auch nach entsprechender Einwilligung bzw. Zugangseröffnung aufgelöst wird. Dies dürfte jedoch auf Einzelfälle beschränkt sein und rechtfertigt nicht den pauschalen Verzicht auf ein elektronisches Verfahren.

Soweit § 11a Bundesstatistikgesetz eine verpflichtende Nutzung von für die Übermittlung der für eine Bundesstatistik zu erhebenden Daten zur Verfügung gestellter elektronischer Verfahren durch Betriebe und Unternehmen vorgibt, besteht aus Sicht der Bundesregierung mangels Kollision mit den Regelungen des OZG insgesamt kein Regelungsbedarf.

#### 4. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1 Absatz 3 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die pauschale Ausnahme von Verwaltungsleistungen im Bereich der Abgabenordnung aus dem Anwendungsbereich des OZG würde dem bereits zuvor unter Ziffer 3 dargestellten grundsätzlichen Regelungszweck des OZG, das digitale Verwaltungsangebot für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen durch Regelung eines nutzerfreundlichen, übergreifenden informationstechnischen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern zuwiderlaufen.

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder, dass im Bereich der Steuerverwaltung mit ELSTER bereits ein etabliertes und bewährtes System zur Verfügung steht, das durch das OZG auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden soll. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Zugangs für Nutzerinnen und Nutzer muss jedoch auch dessen Anbindung an den Portalverbund sichergestellt werden.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass der Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes den Anwendungsbereich des OZG im Bereich der Steuerverwaltung nicht erweitert.

Gegebenenfalls bestehende weitere Anpassungsbedarfe der gesetzlichen Regelungen zur digitalen Verfahrensabwicklung im Bereich der Steuerverwaltung mit Blick auf die Änderungen des OZG wird die Bundesregierung im weiteren Verfahren prüfen.

#### 5. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung erkennt das Bedürfnis nach einer klarstellenden Formulierung an und stimmt dem Vorschlag des Bundesrates in abgewandelter Form teilweise zu.

Nach der bisherigen Formulierung kann von der grundsätzlichen Pflicht zu einem ausschließlich elektronischen Angebot von Unternehmensleistungen bei berechtigtem Interesse des Nutzers abgewichen werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung kann nur in begründeten Einzelfällen eine vollständig oder teilweise analoge Abwicklung des Verwaltungsverfahrens erfolgen, wenn der vollständig elektronischen Abwicklung

berechtigte Interessen des Nutzers oder von vornherein eine rechtliche, wirtschaftliche oder faktische Unmöglichkeit entgegenstehen. Die Vorschrift entbindet die jeweils zuständige Behörde daher in begründeten Einzelfällen nur von der Pflicht, die jeweilige Verwaltungsleistung „ausschließlich elektronisch“ anzubieten, nicht aber von der grundsätzlichen Verpflichtung, die jeweilige Verwaltungsleistung überhaupt elektronisch anzubieten.

Um zweifelsfrei klarzustellen, dass die Ausnahmeregelung in Satz 3 sich nicht auf diese grundsätzliche Verpflichtung beziehen soll, empfiehlt die Bundesregierung, Artikel 1 Nummer 1 § 1a Absatz 1 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Von dem ausschließlich elektronischen Angebot einer Verwaltungsleistung nach Satz 2 kann bei berechtigtem Interesse des Nutzers abgewichen werden.“

Die Beschränkung auf „Beantragung“ und „Erbringung“ der Verwaltungsleistung decken Anwendungsbereich und Verfahren nicht vollständig ab und sind dem OZG an dieser Stelle im Übrigen systematisch fremd. An dem Begriff des elektronischen „Angebots“ der Verwaltungsleistungen wird daher festgehalten.

Eine weitergehende Beschränkung auf die Vermeidung unbilliger Härten lehnt die Bundesregierung darüber hinaus ab. Dem Zugang des Nutzers zur Verwaltung sollen im Einzelfall nicht zu hohe Hürden entgegengebracht werden, sodass bei der hier vorgesehenen generalklauselartigen Regelung, die unterschiedlichste Nutzergruppen und Leistungen erfasst, die Ausnahmeregelung im Einzelfall nicht zu eng gefasst werden soll.

#### 6. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 1 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Wenngleich die Bundesregierung die Auffassung teilt, dass die Hürden für ehrenamtliches Engagement möglichst niedrig zu setzen sind, so ist dennoch grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die pauschale Ausklammerung ganzer Nutzergruppen aus dem Anwendungsbereich von „Digital Only“ dem Ziel einer ausschließlich elektronischen Abwicklung von Verwaltungsleistungen auf dem Gebiet des Rechts der Wirtschaft zuwiderlaufen würde. Insoweit steht der Vorschlag auch im Widerspruch zu der Forderung in Ziffer 5 der Stellungnahme, wonach eine Ausnahme von der Verpflichtung zum ausschließlich elektronischen Angebot von Unternehmensleistungen auf absolute Einzelfälle zu beschränken sei.



Zudem besteht auch hinsichtlich Steuerbegünstigter im Sinne des Zweiten Teils Dritter Abschnitt der Abgabenordnung die in § 1a Absatz 1 Satz 3 OZG-E vorgesehene Möglichkeit, in begründeten Einzelfällen bei berechtigtem Interesse der Nutzenden von der vollständig elektronischen Abwicklung einer Verwaltungsleistung abzusehen.

#### 7. Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 1a Absatz 3 Satz 1, 2 OZG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Entgegen dem Verständnis des Bundesrates bezieht § 1a Absatz 3 OZG-E sich nicht auf das Portalverbund Online-Gateway (PVOG), sondern schreibt die Verpflichtung des Bundes fest, für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen im Verwaltungsportal des Bundes einen Suchdienst bereitzustellen. Dieser Suchdienst ist ein „Suchclient“ (vgl. Definition der FITKO, <https://www.fitko.de/produktmanagement/pvog>), der die im PVOG bereitgestellten Daten durchsucht. Das PVOG bleibt davon unberührt. Die vorgeschlagene Änderung ist daher nicht geboten.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen.

#### 8. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b<sub>1</sub> – neu – (§ 2 Absatz 4 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu und empfiehlt als Folgeänderung ergänzend, in Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c § 2 Absatz 5 Satz 4 OZG wie folgt zu fassen:

„(5) Das „Organisationskonto“ ist ein Nutzerkonto, das Unternehmen im Sinne des § 3 Absatz 1 des Unternehmensbasisdatenregistergesetzes sowie Behörden zur Verfügung steht.“

#### 9. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe c (§ 2 Absatz 5 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Begriff „Basisdienst“ ist im OZG nicht definiert. „Basisdienste“, die für die Anbindung an den Portalverbund, den Betrieb des Portalverbunds und für die Abwicklung von Verwaltungsleistungen im Portalverbund erforderlich sind, stellen vielmehr einen Unterfall der IT-Komponenten im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG dar und werden dort auch ausdrücklich als solche benannt. Eine Bezeichnung des Nutzerkontos als „Basisdienst“ wäre insofern aus systematischer Sicht verfehlt.

Die Bundesregierung teilt im Übrigen die Auffassung des Bundesrates, dass im Rahmen der Begriffsbestimmung auf in anderen Regelungen definierte Begriffe referenziert werden soll. Satz 1 der Begriffsbestimmung des Nutzerkontos führt jedoch dessen zentrale Zwecke aus, weshalb die vorgangsbezogene Kommunikation über ein Postfach ebenfalls benannt werden muss.

Die Bundesregierung weist zudem darauf hin, dass der Begriff des „Unternehmens“ im OZG oder im Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes – auch nach den vom Bundesrat in Ziffer 8 vorgeschlagenen Änderungen in § 2 Absatz 4 OZG - nicht definiert wird. Es wird insofern auf die in Ziffer 8 empfohlene Folgeänderung verwiesen.

#### 10. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 1, 2 und 3 OZG)

Zu Buchstabe a, aa) Buchstabe b und Buchstabe c:

Dem Vorschlag wird mit alternativer Formulierung zugestimmt.

Die Bundesregierung verschließt sich nicht dem grundsätzlichen Anliegen der Länder, landesspezifische Lösungen ausdrücklich aus dem Geltungsbereich des § 8a OZG-E auszunehmen. Geeigneter Weg zur Erreichung dieses Regelungsziels ist aus Sicht der Bundesregierung jedoch nicht die Änderung von § 2 Absatz 8 OZG-E, der die im Rahmen der Umsetzung von § 1a Absatz 1 OZG-E wesentliche Komponente des „Onlinedienstes“ lediglich definiert, ohne dass sich daraus weitergehende Vorgaben ergeben, sondern eine entsprechende Ergänzung der datenschutzrechtlichen Regelungen in § 8a OZG-E.

Die Bundesregierung empfiehlt daher folgende Formulierung des § 8a OZG-E:

„§ 8a

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in einem länderübergreifenden Onlinedienst

(1) Die einen länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde darf die für die Zwecke der Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung, der Offenlegung der Daten aus dem Online-Formular an die jeweils zuständige Behörde sowie der Übermittlung von elektronischen Dokumenten zu Verwaltungsvorgängen an den Nutzer erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten. Dies gilt auch für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, soweit diese für das an den länderübergreifenden Onlinedienst angeschlossene

Verwaltungsverfahren erforderlich sind. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend.

(2) Die für die Unterstützung bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlichen Daten können im länderübergreifenden Onlinedienst zwischengespeichert werden, um dem Nutzer die Möglichkeit zu bieten, das Online-Formular zu einem späteren Zeitpunkt zu vervollständigen, zu korrigieren oder zu löschen. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt im Rahmen der Zwischenspeicherung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 2016/679 entsprechend.

(3) Die zwischengespeicherten Daten sind in der Regel nach Ablauf von 30 Tagen nach der letzten Bearbeitung des Online-Formulars durch den Nutzer automatisch zu löschen. Der Nutzer ist über die automatische Löschung der zwischengespeicherten Daten zu seinem Online-Formular vorab zu informieren. Die längerfristige Speicherung von Daten im länderübergreifenden Onlinedienst ist ausnahmsweise zulässig, wenn zu erwarten ist, dass dies für die Unterstützung des Nutzers bei der Inanspruchnahme einer elektronischen Verwaltungsleistung erforderlich ist. In solchen Fällen ist eine angemessene Löschfrist festzulegen. Der Nutzer ist über diese Löschfrist zu informieren.

(4) Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 für die Verarbeitung personenbezogener Daten im länderübergreifenden Onlinedienst nach den Absätzen 1 bis 3 ist ausschließlich die den länderübergreifenden Onlinedienst betreibende Behörde. Die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit der Behörde, an die zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens personenbezogene Daten übermittelt werden, bleibt unberührt.“

Zu Buchstabe a, bb):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Onlinedienste sind im Sinne der Begriffsbestimmung in § 2 Absatz 6 OZG IT-Komponenten. Dies entspricht auch dem im Rahmen der OZG-Umsetzung von Bund und Länder bislang gemeinsam getragenen Begriffsverständnis. Zur Wahrung der Gesetzessystematik sowie aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Onlinedienst daher auch unmittelbar als IT-Komponente zu bezeichnen.

#### 11. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 8 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine entsprechende Klarstellung ist aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Die Vorschrift definiert lediglich den Begriff des „Onlinedienstes“, an den in § 8a OZG-E datenschutzrechtliche Regelungen geknüpft werden. Entwicklung, Betrieb und rechtliche Ausgestaltung anderer länderübergreifender Entwicklungs- und Nachnutzungsmodelle, die nicht der Definition eines „Onlinedienstes“ nach § 2 Absatz 8 OZG-E unterfallen, bleiben von der Vorschrift unberührt.

#### 12. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe d (§ 2 Absatz 10 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag ist aus Sicht der Bundesregierung im Zusammenhang mit Ziffer 21 der Stellungnahme des Bundesrates zu betrachten, der den Begriff der „Föderalen IT-Standards“ durch eine Änderung von § 4 OZG erstmals einführen würde. Die Bundesregierung lehnt diesen Vorschlag ab und verweist diesbezüglich auf die Begründung unter Ziffer 21. Eine davon losgelöste Begriffsbestimmung ist aus Sicht der Bundesregierung bereits mangels Verwendung im OZG an anderer Stelle abzulehnen.

#### 13. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 Satz 2, 4 – neu –; 5 – neu – OZG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung erachtet eine Erweiterung der Vorschrift auf die Einrichtung des Bürgerkontos nicht für erforderlich, da der Begriff der „Verwendung“ die Einrichtung des Bürgerkontos aus Sicht der Bundesregierung bereits umfasst. Die in § 8 OZG-E geregelten Datenverarbeitungsgrundlagen für die Nutzerkonten knüpfen darüber hinaus an die Veranlassung des Nutzers an, sodass auch aus diesem Grund der in der Stellungnahme des Bundesrates genannte zu vermeidende Beispielfall der Erstellung von Bürgerkonten „auf Vorrat“ aus bei den zuständigen Meldebehörden vorhandenen Daten von vornherein ausscheidet.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag in angepasster Form zu.

Systematisch ist die Regelung in § 8 OZG zu verorten, der die Datenverarbeitung in den Nutzerkonten regelt. Zudem werden sprachliche Anpassungen empfohlen, um die Formulierung an das OZG im Übrigen anzupassen:

„(8) Das Bürgerkonto eines Nutzers wird bei zweijähriger Inaktivität des Nutzers automatisch gelöscht. Der Nutzer wird zwei Monate vorher automatisch elektronisch über die anstehende Löschung benachrichtigt.“

14. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung bekräftigt die Auffassung der Länder zur besonderen Bedeutung der eID für eine leistungsfähige digitale Verwaltung. Als zentrales Identifizierungsmittel für Bürgerinnen und Bürger ist die eID elementar für die Gewährleistung eines nutzerfreundlichen und funktionsfähigen digitalen Zugangs zu den Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern. So hat sich die Bundesregierung auch in dem begleitend zum Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes beschlossenen Eckpunktepapier für eine moderne und zukunftsgerichtete digitale Verwaltung zur nutzerfreundlichen und sicheren Weiterentwicklung der eID und dem weiteren Ausbau der bestehenden Infrastruktur bekannt. Gleichzeitig prüft die Bundesregierung im Projekt „Digitale Identitäten“ weitergehende Entwicklungen im Bereich digitaler Identifizierungsmittel.

15. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab

Sinn und Zweck der Regelung soll gerade nicht nur die Anbindung der jeweiligen Schnittstellen, sondern auch die Verwendung im Sinne eines Nutzungsangebotes aller Bausteine des Organisationskontos für die nutzenden Organisationen sein. Der stärkere Begriff der "Verwendung" wurde daher gezielt gewählt, um dies zum Ausdruck zu bringen.

Die Bundesregierung weist im Übrigen darauf hin, dass Bund und Länder sich bereits mit IT-Planungsrat-Beschluss 2020/01 vom 14.02.2020 auf den Einsatz eines einheitlichen Organisationskontos geeinigt und die Nutzung jeweils aller Bausteine des Organisationskontos im Rahmen der Bereitstellung einer elektronischen Verwaltungsleistung zuletzt gemäß IT-Planungsrat-Beschluss 2022/37 vom 10.11.2022 durch Verwaltungsvereinbarung über die Anbindung des Organisationskontos bei Bund und Ländern bestätigt haben. Eine weitere Übergangsfrist wird vor diesem Hintergrund abgelehnt.

16. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 1 OZG)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hält eine generelle Abkehr von dem befristeten Einsatz von ELS-TER-Softwarezertifikaten im Bürgerkonto nicht für geboten. Im Bürgerkonto sollen auf lange Sicht nur Identitätsnachweise auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau zum Einsatz kommen. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der elektronische Identitätsnachweis für natürliche Personen für sämtliche Verwaltungsleistungen einheitlich

und mittels eines gleichförmig wiederkehrenden Verfahrens erfolgt. Der Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten, welche aktuell lediglich nach § 13 Absatz 2 OZG-E auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt werden, als einheitliches Identifizierungsmittel für alle Verwaltungsleistungen ist vor diesem Hintergrund abzulehnen. Die Verwendung von ELSTER-Softwarezertifikaten ist daher für einen begrenzten Zeitraum möglich bis sich die Verwendung von Identifizierungsmitteln auf einem höheren Vertrauensniveau in der Bevölkerung weit etabliert hat.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Auf die Ausführung unter Buchstabe a wird verwiesen.

Angesichts des hohen Verbreitungsgrades von ELSTER-Softwarezertifikaten und der vergleichsweise weniger fortgeschrittenen Verbreitung der eID-Funktion des Personalausweises erkennt die Bundesregierung jedoch an, dass nach Ablauf der Frist nach § 13 Absatz 2 Satz 1 OZG-E ein Bedürfnis für eine Verlängerung des Einsatzes von ELSTER-Softwarezertifikaten als Beschleuniger für den Nutzungsgrad digitaler Verwaltungsleistungen bestehen könnte. Um diesem Bedürfnis Rechnung tragen zu können, schlägt die Bundesregierung die Aufnahme einer entsprechenden Verordnungsermächtigung in § 13 Absatz 2 OZG-E vor:

In Artikel 1 Nummer 14 ist § 13 Absatz 2 unter Berücksichtigung von Ziffer 31 der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt zu fassen:

„Bis zum 30. Juni 2026 kann der elektronische Identitätsnachweis im Bürgerkonto außerdem für bestehende elektronische Verwaltungsleistungen, für die höchstens das Vertrauensniveau „substantiell“ erforderlich ist, durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung oder durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mindestens mit dem Sicherheitsniveau „substantiell“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 anerkannt worden ist, erfolgen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 1 abweichende längere Frist festzulegen. Bis zum 30. Juni 2026 werden die nach § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung in der Steuerverwaltung bis einschließlich 31. Dezember 2019 eingesetzten sicheren Verfahren bundesweit zum Nachweis der Identität auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen werden ermächtigt, durch gemeinsame

Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, eine von Satz 3 abweichende längere Frist festzulegen.“

17. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung hält eine Abkehr von dem befristeten Einsatz von ELSTER-Softwarezertifikaten sowie eine generelle Absenkung des geforderten Vertrauensniveaus im Organisationskonto auf „substantiell“ nicht für geboten. Auch im Organisationskonto sollen auf lange Sicht einheitlich Identitätsnachweise auf einem möglichst hohen Sicherheitsniveau zum Einsatz kommen. Es wird diesbezüglich auf die Ausführungen unter Ziffer 16 verwiesen.

Die Bundesregierung erkennt zwar an, dass der zeitliche Rahmen dieser Entwicklung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht mit hinreichender Gewissheit abzuschätzen ist und sieht für den Fall, dass ein passender Identitätsnachweis für Unternehmen nicht bis zum Ablauf der Fünfjahresfrist nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b OZG-E zur Verfügung steht, ebenfalls Handlungsbedarf. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, dass die Aufnahme einer Regelung, wonach die Fristen nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a und b OZG-E durch Rechtsverordnung verlängert werden können (vgl. Ziffer 34 der Stellungnahme des Bundesrates) hierfür den notwendigen Handlungsspielraum gewährleistet.

18. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3 Absatz 6 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass der Vorschlag zumindest in Teilen im Widerspruch zu dem Vorschlag in Ziffer 13 steht, in dem eine gesetzliche Frist für die Löschung des Nutzerkontos gefordert wird. Aus Sicht der Bundesregierung stellt auch eine Verordnungsermächtigung nicht das richtige Instrument zur Regelung von Löschfristen in Bezug auf das Nutzerkonto dar. Die datenschutzrechtlich verantwortlichen Stellen sind bereits nach den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung zur Datensparsamkeit und Zweckbindung verpflichtet. Zulässige Speicherfristen sind anhand dieser Grundsätze im Einzelfall zu prüfen und zu begründen. Es ist aus Sicht der Bundesregierung effizienter, dies im Rahmen der Nutzerkonten von der jeweils verantwortlichen und mit den technischen Details vertrauten Stelle im jeweiligen Einzelfall selbst durchführen zu lassen.

Darüber hinaus kommt eine Einvernehmensregelung mit dem IT-Planungsrat aus den in der Stellungnahme zu Ziffer 22 genannten Gründen nicht in Betracht.

#### 19. Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 3a OZG)

Der 115-Verbund, an dem Bund und Länder gleichberechtigt beteiligt sind, hat in seiner Strategie das Ziel einer flächendeckenden Beauskunftung zu Online-Leistungen als First Level Support bereits 2021 festgeschrieben. Im Zuge dessen wurde eine Umsetzungsplanung zur Erreichung dieses Ziels entwickelt. Ausgangspunkt dieser Überlegungen ist es, die für die Beauskunftung erforderlichen Servicecenterkapazitäten auf Ebene des Bundes für die Bundesleistungen und auf Ebene der 16 Länder für die jeweiligen Landes- einschließlich Kommunalleistungen in Abstimmung mit den Kommunen aufzubauen. Hierzu existieren im 115-Verbund bereits konkrete Erfahrungen, wie ein solches Vorhaben in deutlich weniger als fünf Jahren mit vertretbarem Aufwand in einem Flächenland umgesetzt werden kann. Zudem unterstützt der 115-Verbund von Bund und Ländern mit all seiner Erfahrung und mit praktischer Unterstützung Kommunen (und Länder), die dem 115-Verbund beitreten wollen. Der Bund als Teilnehmer des 115-Verbundes unterstützt in diesem Rahmen bereits bei der Umsetzung des Beratungsangebots im Portalverbund (Behördennummer 115) und wird dies auch weiterhin tun.

#### 20. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 4 OZG)

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass einheitliche Standards und Mindestanforderungen eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche Verwaltungsdigitalisierung darstellen. Bund und Länder arbeiten bereits erfolgreich im Rahmen der Entwicklung von „Einer für Alle“-Onlinediensten zusammen und haben die diesbezüglichen gemeinsamen Mindestanforderungen zuletzt im November 2022 fortgeschrieben. Diese Mindestanforderungen beinhalten insbesondere auch Vorgaben zur Standardisierung im Rahmen des Datenaustauschs. Die Bundesregierung prüft, ob es darüber hinaus für die Erreichung eines flächendeckenden Einsatzes einheitlicher XÖV-Standards für den übergreifenden Zugang zu Verwaltungsleistungen im Portalverbund einer verbindlichen Vorgabe durch Rechtsverordnung nach § 6 OZG bedarf. Eine davon unabhängige allgemeine Gesetzgebungskompetenz zur Vorgabe flächendeckend einheitlicher Standards für Onlinedienste der öffentlichen Verwaltung steht dem Bund dagegen nicht zu.

#### 21. Zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b (§ 4 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.



Soweit gefordert wird, dass Entscheidungen „im Einvernehmen“ mit dem IT-Planungsrat getroffen werden sollen, ist auf Folgendes hinzuweisen: Die Beschlüsse des IT-Planungsrats stellen eine dem Grundgesetz an sich fremde Form der Mischverwaltung von Bund und Ländern dar und müssen deshalb auf den von der Verfassung eröffneten Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die in Rede stehende Regelung beruht jedoch auf Artikel 91c Absatz 5 GG, nicht auf Artikel 91c Absatz 2 GG.

Im Übrigen sieht die Bundesregierung im Hinblick auf die bereits bestehenden Verordnungsermächtigungen in §§ 4 und 6 OZG keinen weiteren Regelungsbedarf.

#### 22. Zu Artikel 1 Nummer 6 Buchstabe b (§ 6 Absatz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Beschlüsse des IT-Planungsrats stellen eine dem Grundgesetz an sich fremde Form der Mischverwaltung von Bund und Ländern dar und müssen deshalb auf den von der Verfassung eröffneten Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die in Rede stehende Regelung beruht jedoch auf Artikel 91c Absatz 5 GG, nicht auf Artikel 91c Absatz 2 GG.

Ungeachtet dessen sind die von den Ländern hervorgehobene Prüfung der vom Bund in Aussicht genommenen Regelungen und ihre qualifizierte Beratung auch im Rahmen einer Benehmensherstellung möglich.

#### 23. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 8 OZG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

#### 24. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe dd1 – neu – (§ 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d, k, l, m – neu – bis o – neu – OZG)

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

#### 25. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 3 Satz 1 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Zur Vermeidung umfangreicher Datenspeicherung, insbesondere von Entwürfen, von denen die Nutzer bereits Abstand genommen, aber eine Löschung der Daten aus dem Onlinedienst nicht veranlasst haben, ist in § 8a Absatz 3 OZG-E eine systemische Begrenzung der Datenspeicherung vorgesehen, die bewusst kurzgefasst wurde.

Einem möglicherweise fortgesetzten Bearbeitungsinteresse des Nutzers wird durch das Benachrichtigungserfordernis vor Löschung der Daten Rechnung getragen. Die Besorgnis, eine zu frühe Information des Bürgers würde den Eindruck erwecken, dass die Bearbeitung bereits abgeschlossen sei, wird im Übrigen nicht geteilt. Die Zwischenspeicherung von Online-Formularen erfolgt regelmäßig vor Antragstellung, die Löschfrist knüpft zudem an die letzte Bearbeitung durch den Nutzer an, dem allein der Bearbeitungsstand seines Formulars bekannt ist. Konstellationen, in denen eine längerfristige Speicherung für die Unterstützung des Nutzers bei der elektronischen Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung regelmäßig erforderlich ist, wird darüber hinaus mit der Ausnahmeregelung in § 8a Absatz 3 Satz 2 OZG-E Rechnung getragen.

26. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 Satz 3 – neu – bis 5 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Angesichts der in § 8a Absatz 4 OZG-E vorgesehenen getrennten Verantwortlichkeiten zwischen der den Onlinedienst betreibenden Behörde und den nachgelagerten Fachbehörden ist ein Bedarf für die hier vorgeschlagenen umfangreichen Informations- bzw. Dokumentationspflichten der den Onlinedienst betreibenden Behörde nicht erkennbar. Die an den Onlinedienst angebundene Fachbehörden treffen bei getrennter Verantwortlichkeit gerade keine umfassenden Informationspflichten hinsichtlich der im Onlinedienst stattfindenden Datenverarbeitung, sodass die Regelung hier ins Leere liefe.

27. Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8a Absatz 4 OZG)

Die Bundesregierung lehnt eine weitergehende Präzisierung ab. Welche Behörde mit dem Betrieb des Onlinedienst betraut wurde, ist eine Frage der Gestaltung im Einzelfall, die den jeweiligen Beteiligten obliegt.

28. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a Absatz 5 Satz 2 – neu – OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 9a Absatz 5 OZG-E sieht vor, dass eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform zugleich ersetzt wird, wenn ein Nutzer den Identitätsnachweis über ein Nutzerkonto erbracht und mittels Online-Formular eine elektronische Erklärung über ein Verwaltungsportal abgegeben hat. Wie auch aus der Gesetzesbegründung zu § 9a Absatz 5 OZG-E ausdrücklich hervorgeht, stellt die Vorschrift in diesen Fällen eine Spezialvorschrift gegenüber § 3a Absatz 2 Satz 4 Nr. 1 VwVfG dar, in dem ebenfalls die elektronische Ersetzung der Schriftform bei Abgabe einer Erklärung in einem von der Behörde zur Verfügung gestellten elektronischen Formular geregelt wird. Die übrigen

Alternativen zur elektronischen Ersetzung der Schriftform des § 3a Absatz 2 VwVfG bleiben indes bereits nach dem Wortlaut der Norm unberührt.

Da bei Erbringung des Identitätsnachweises über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal für diese Erklärung bereits automatisch eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform ersetzt wird, ist ihr Einsatz in diesen Fällen jedoch praktisch nicht mehr erforderlich.

29. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 9a OZG)

Die Bundesregierung wird die Anpassung prozessrechtlicher Vorschriften als Folgeänderung zur Einführung eines schriftformersetzenden elektronischen Siegels im weiteren Verfahren prüfen.

30. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 12 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Das besondere Interesse der Länder an einer weitergehenden Beteiligung an Monitoring und Evaluierung des OZG wird seitens der Bundesregierung nachvollzogen. Die Bundesregierung weist jedoch darauf hin, dass das in § 12 OZG-E vorgesehene Monitoring und die Evaluierung ausschließlich die Regelungen des OZG und nicht unmittelbar dessen Umsetzung betreffen. Das OZG ist ein Bundesgesetz, dessen Evaluierung damit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als dem innerhalb der Bundesregierung zuständigen Ressort zugewiesen ist.

Die konkrete Vorgehensweise bei der Evaluierung bedarf ebenso wie die Art der öffentlichen Bereitstellung keiner gesetzlichen Regelung. Die Bundesregierung hält die in § 12 OZG-E des Gesetzentwurfs enthaltene Vorgabe zu Monitoring und Evaluierung für ausreichend und erklärt zusätzlich, dass sie die auch die Erfahrungen und fachliche Expertise der Länder und Wissenschaft berücksichtigen wird.

31. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 2 Satz 3 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

32. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 3 OZG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Ausnahmeregelung dient der Gewährleistung eines hinreichend hohen Sicherheitsniveaus der Identifizierung im Einzelfall, insbesondere auch mit Blick auf notwendige Zugriffsbeschränkungen zu im Postfach des Organisationskontos gespeicherten sensiblen Daten.

Dieses Interesse kann aus Sicht der Bundesregierung im Einzelfall nicht hinter dem Bedürfnis der Wirtschaft nach einer möglichst frühzeitigen Verwendung des bundeseinheitlichen Organisationskontos zurückstehen.

33. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 4 OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

34. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 13 Absatz 5 – neu – OZG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

35. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 1 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Eine Aufgabe des Bundes, einen zentralen Siegeldienst für die Länder bereitzustellen, kann aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht begründet werden. Eine mögliche Nachnutzung des Siegeldienstes durch die Länder im eigenen Betrieb kann im weiteren Verlauf geprüft werden.

36. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 2a Absatz 2 EGovG)

Auf die Ausführungen unter Ziffer 1 Buchstabe i wird verwiesen.

37. Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a (§ 3 Absatz 3 Satz 1 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Bund verpflichtet sich, Leistungsinformationen zur Verfügung zu stellen. Dies geschieht unter Anwendung der FIM-Methodik (Föderales Informationsmanagement), wie in der Gesetzesbegründung näher ausgeführt wird. Es handelt sich hierbei um sogenannte Stamminformationen auf Basis der Ausgestaltung eines Verwaltungsverfahrens durch leistungsbegründende Rechtsvorschriften. Diese Stamminformationen können nachfolgend entlang der föderalen Zuständigkeitsverteilung, z.B. aufgrund landesrechtlicher Regelungen, bedarfsgerecht angepasst und ergänzt werden.

Die FIM-Methodik hat rein deskriptiven Charakter. FIM-Ergebnisse werden aus leistungsbegründenden Rechtsvorschriften abgeleitet. Sie stellen diese also inhaltsgleich aus einer prozessualen, datenzentrierten und bürgerorientierten Sicht dar. Es wird demnach ausdrücklich nicht in den Verwaltungsvollzug eingegriffen. Für den bundeseinheitlichen Teil genannter Vorschriften behält sich der Bund die Bereitstellung sogenannter Stamminformationen vor, d.h. ohne Zustimmung der Länder. Diese

Informationen müssen gemäß FIM-Methodik um landesspezifische Regelungen und Vollzugsinformationen ergänzt werden.

38. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, Absatz 6 – neu – EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die §§ 5 und 5a EGovG-E bilden einen ersten Schritt zum Once-Only-Datenabruf und stellen das Ergebnis langer Verhandlungen sowie eines Kompromisses mit den Ländern dar. Dies wird auch durch den zitierten Beschluss des IT-Planungsrates deutlich, wonach Onlinedienste nur für fachlich synchrone Nachweisabrufe genutzt werden können. Lediglich im Rahmen der Behörde-zu-Behörde-Kommunikation kann nach dem Beschluss des IT-Planungsrates zusätzlich ein asynchroner fachlicher Nachweis ermöglicht werden. Dies ist auch in der Gesetzesbegründung zu § 5 EGovG-E vorgesehen. Die Vorschrift steht somit – insbesondere auch in dem angesprochenen OZG-Themenfeld „Familie & Kind“ – asynchronen Abrufen nicht entgegen. Vielmehr stellt sie primär eine datenschutzrechtliche Grundlage für synchrone Verfahren dar.

Wenn § 5 EGovG-E auch auf fachlich asynchrone Verfahren erstreckt würde, zöge dies zahlreiche datenschutzrechtliche sowie verfahrensrechtliche Fragen nach sich. Insbesondere im Hinblick auf die Preview-Funktion bestehen weitere Herausforderungen. Sollte diese nachgelagert erfolgen, so könnte dies einen erheblichen verwaltungstechnischen und finanziellen Mehraufwand bedeuten.

Soweit argumentiert wird, dass der Antragsteller als „Herr des Verfahrens“ auf die Preview verzichten kann, wenn er darauf hingewiesen wird, dass es sich um ein asynchrones Verfahren handelt, ist dies aus datenschutzrechtlichen Erwägungen abzulehnen. Für die Datenschutzkonferenz war die Preview-Funktion von essentieller Bedeutung. Die Bundesregierung nimmt an, dass dies auch und gerade bei asynchronen Verfahren gilt.

Auch stellen sich verfahrensrechtliche Fragen, wenn nicht wie bei synchronen Verfahren die Preview ermöglicht wird und der zeitliche Horizont der Antragsbearbeitung nicht klar abgegrenzt ist. Mitgeregelt werden müssten Fristen und Änderungen im Widerspruchsverfahren.

Im Ergebnis könnte dies bedeuten, dass die Komplexität des Onlineverfahrens für den Bürger in nicht unerheblichem Maß erhöht würde.

39. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

40. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Beschlüsse des IT-Planungsrats stellen eine dem Grundgesetz an sich fremde Form der Mischverwaltung von Bund und Ländern dar und müssen deshalb auf den von der Verfassung eröffneten Anwendungsbereich beschränkt bleiben. Die in Rede stehende Regelung beruht jedoch nicht auf Artikel 91c Absatz 2 GG.

Auch Finanzierungszusagen des Bundes sieht das Grundgesetz für die in Rede stehende Fallkonstellation nicht vor.

Ungeachtet dessen teilt die Bundesregierung die Auffassung der Länder, dass die Betrachtung des gesamten digitalen Verwaltungsablaufs dazu geeignet ist, die Anforderungen an die technische Infrastruktur insgesamt zu verändern. Eine dahingehende gemeinsame Betrachtung auch im Rahmen der bestehenden Strukturen des IT-Planungsrates soll durch die vorgesehene Regelung nicht ausgeschlossen werden. Sie wird vielmehr als sinnvoll erachtet, um bei der Weiterführung der Verfahrensdigitalisierung von den geschaffenen Strukturen der Bund-Länder-Zusammenarbeit im Bereich der OZG-Umsetzung zu profitieren.

41. Zu Artikel 2 Nummer 8 (§ 6 Absatz 3 EGovG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Im Rahmen der bisherigen OZG-Umsetzung hat der Bund dazu beigetragen, das Fundament für eine nutzerfreundliche und smarte digitale Verwaltung zu schaffen. Gemeinsame Standards sind festgelegt, Basiskomponenten wie z. B. das Bundesportal und die BundID sind etabliert und werden weiterentwickelt, der Portalverbund ist aufgebaut.

Wichtige Leistungen wie z. B. BAföG, Elterngeld, Überbrückungshilfen, Bürgergeld oder Kinderzuschlag sind bereits digital verfügbar, weitere wichtige Leistungen werden intensiv begleitet. Mit dem „Einer für Alle“ (EfA)-Prinzip ist eine neue, nachhaltige und effiziente Arbeitsstruktur für die Verwaltungsdigitalisierung in Bund und Ländern aufgesetzt.

Für die weitere Umsetzung des OZG sind im Regierungsentwurf für das Haushaltsjahr 2024 keine zusätzlichen Mittel vorgesehen. Daher wird es nach Jahren umfangreicher Unterstützung der OZG-Umsetzung aus Konjunkturpaketmitteln wieder stärker auf die Finanzierungsverantwortung der Länder ankommen.

Der Bund und die Länder haben die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben überdies nach der jeweiligen Aufgabenverteilung zu tragen. Finanzierungszusagen des Bundes sieht das Grundgesetz für die in Rede stehende Fallkonstellation nicht vor.

Die Bundesregierung hat in der Begründung zum Gesetzentwurf darauf hingewiesen, dass durch das Instrument der Verordnungsermächtigung auch im Anwendungsbereich des Absatzes 3 sichergestellt wird, dass bei der Ende-zu-Ende-Digitalisierung eine Konzentration auf wesentliche Verfahren erfolgt (BR-Drs. 226/23, S. 67). Die dort genannten Kriterien zur Priorisierung greifen hier entsprechend.

#### 42. Zu Artikel 3 Nummer 1 (§ 3 IT-NetzG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

§ 3 IT-NetzG-E soll eine zusätzliche Kommunikationsmöglichkeit ermöglichen, ohne dass damit jedoch ein Anschlusszwang einhergeht. Die Nutzung ausschließlich des Verbindungsnetzes erscheint aus Sicht der Bundesregierung nicht für alle Datenverbindungen geeignet.

Dies gilt insbesondere dann, wenn Start- und Endpunkt eines Datenübertragungsvorgangs in Rechenzentren liegen, die aus dem Internet zugänglich sind. Dies betrifft insbesondere solche Datenübertragungsvorgänge zwischen Systemen in unterschiedlichen Rechenzentren, bei denen beide Systeme außerdem eine direkte Interaktion mit den Nutzenden erfordern und daher in Internetzonen von Rechenzentren verortet sind. Beispiele hierfür sind etwa Onlinedienste, die BundID oder auch Bezahldienste öffentlicher Stellen.

Da eine Datenübertragung aus Internetzonen über das Verbindungsnetz aufgrund der Sicherheitsarchitekturen teils sehr aufwändig ist, sollen für derartige Verbindungen auch andere Netze (des Bundes) zugelassen werden. Über diese wird eine Datenübertragung zwischen den aus dem Internet erreichbaren Bereichen der Rechenzentren ermöglicht, wenn ein dem jeweiligen Datenverkehr angemessenes Sicherheitsniveau durch adäquate Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität gewährleistet ist.

#### 43. Zu Artikel 8a – neu – (§ 3 Absatz 3 Nummer 10 – neu – URegG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Identifikationsnummer zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bzw. die Identifikationsnummer der gesetzlichen Vertreter soll – vorerst – nicht im

Unternehmensbasisdatenregister gespeichert werden. Die Begründung geht fehl in der Annahme, die Identifikationsnummer sei erforderlich, um zum Beispiel einen Abgleich mit dem Handelsregister vornehmen zu können. Im Handelsregister wird die Identifikationsnummer nicht gespeichert, aus diesem Grund kann auch kein Abgleich erfolgen. Darüber hinaus wird im Unternehmensbasisdatenregister jeder natürlichen Person, die wirtschaftlich tätig ist, bereits eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer zugewiesen (§ 2 Absatz 1 UBRRegG). Diese darf auch in den Quell- und angeschlossenen Registern des Basisregisters (u.a. Handelsregister) gespeichert werden (§ 2 Absatz 3 UBRRegG) und könnte für einen Abgleich herangezogen werden. Ob zukünftig aus dieser „darf“- eine „muss“-Regelung werden sollte, könnte Bestandteil einer Evaluierung sein. In der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des OZG-Änderungsgesetzes ist zudem keine Angabe dazu enthalten, welche Quelle für das Merkmal "Identifikationsnummer zu natürlichen Personen, die wirtschaftlich tätig sind, bzw. Identifikationsnummer der gesetzlichen Vertreter" herangezogen werden könnte.

44. Zu Artikel 8a – neu – (§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2, 3 VwVfG),

Artikel 8b – neu – (§ 130a Absatz 4 Nummer 1 ZPO),

Artikel 8c – neu – (§ 32a Absatz 4 Nummer 1 StPO),

Artikel 8d – neu – (§ 55a Absatz 4 Nummer 1 VwGO),

Artikel 8e – neu – (§ 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3, Absatz 7 Satz 2 Nummer 2, § 119 Absatz 3 Satz 3 AO),

Artikel 8f – neu – (§36a Absatz 4 Nummer 2, 3 SGB I),

Artikel 8g – neu – (§ 33 Absatz 3 Satz 3 SGB X)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab. Eine Streichung der genannten Vorschriften wird nicht befürwortet, da De-Mail noch im Einsatz ist und die Behörden daher die Möglichkeit haben, einen entsprechenden Zugang zu eröffnen.

45. Zu Artikel 8a – neu – (§ 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 12 – neu –, 13 – neu – IDNrG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Der Vorschlag entspricht nicht der Zielrichtung und Zweckbindung des IDNrG. § 4 Absatz 2 IDNrG definiert die Basisdaten, die dazu dienen, eine Person nach dem IDNrG im Rahmen des Identitätsdatenabrufverfahrens (IDA-Verfahren) eindeutig identifizieren zu können und die Datenqualität in den Registern zu steigern. Das IDA-Verfahren ist das Verfahren, mit welchem die Identifikationsnummer in die Register ausgerollt wird und die Basisdaten des IDNrG aktuell gehalten werden. Die Basisdaten unterliegen einem Qualitätssicherungsprozess und sollen später dazu dienen, redundante Basisdatenbestände in den einzelnen Fachregistern abzubauen. Für eine eindeutige



Identifizierung der Person nach dem IDNrG zur Zuordnung der Identifikationsnummer sind bei dem IDA-Verfahren weder der amtliche Gemeindeschlüssel, noch Nebenbestimmungen aus dem elektronischen Aufenthaltstitel erforderlich.

46. Zu Artikel 8a – neu – (§ 139b Absatz 3, Absatz 4a Nummer 15 – neu –, § 139c Absatz 3 Nummer 9, Absatz 4 Nummer 10, Absatz 5 Nummer 11, Absatz 6a AO)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Verfahren prüfen.

47. Zu Artikel 8a – neu – (§ 33 Absatz 6 – neu –, § 67f – neu – SGB X)

Zu Nummer 1 (§ 33 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch):

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Für den Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs regelt § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I), unter welchen Voraussetzungen eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann. Dies gilt auch für die schriftliche Form des Verwaltungsakts nach § 33 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X). Als Spezialvorschrift zum Schriftformersatz soll darüber hinaus die Regelung des § 9a Absatz 5 OZG-E (vgl. Artikel 1 Nummer 11 des Entwurfs zum OZGÄndG) im Rahmen der Abwicklung von elektronischen Verwaltungsleistungen über Verwaltungsportale im Sinne des § 2 Absatz 2 OZG bei Identifizierung über ein Nutzerkonto die Regelung des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 1 SGB I erweitern. Weitergehende Anpassungen des § 36a SGB I werden derzeit geprüft.

Zu Nummer 2:

Die Bundesregierung wird weitergehende Anpassungsbedarfe für die Verarbeitung von Sozialdaten im Bereich der Umsetzung des OZG prüfen.

48. Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, dass bestehende gesetzliche Regelungen zu der Zustellung von Verwaltungsakten im Hinblick auf die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren über Nutzerkonten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ergänzen sind. Die Bundesregierung wird die diesbezüglichen Erfordernisse und Gestaltungsmöglichkeiten prüfen.

#### 49. Zum Gesetzentwurf allgemein

Buchstabe a:

Die Bundesregierung begrüßt die zustimmende Position der Länder.

Buchstabe b:

Die Bundesregierung hat die Anliegen der Wirtschaft im Rahmen der Erarbeitung des Gesetzentwurfs umfassend berücksichtigt. Weitergehende Regelungen zum einheitlichen Organisationskoto oder der Bereitstellung eines zentralen Suchdienstes im Portalverbund, zu dessen Mitnutzung die Länder eingeladen sind, ebnen den Weg für einen einheitlichen Zugang zur digitalen Verwaltung für Unternehmen.

Die Bundesregierung wird im Rahmen von Monitoring und Evaluierung der gesetzlichen Regelungen sowie der weiteren OZG-Umsetzung fortlaufend prüfen, ob künftig weitergehende Regelungsbedarfe zur Umsetzung von Unternehmensleistungen entstehen.

Buchstabe c:

Die Bundesregierung weist unter Bezugnahme auf die Ausführungen unter Ziffer 1 Buchstabe i darauf hin, dass auch die Eingriffsverwaltung grundsätzlich vom Anwendungsbereich des OZG erfasst ist. Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass neben den im Rahmen der bislang überwiegend im Fokus der OZG-Umsetzung stehenden antragsgebundenen Verfahren und Anzeigeverfahren weitergehende Digitalisierungspotentiale bestehen und wird mögliche weitergehende Regelungsbedarfe prüfen.

Buchstabe d:

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass auch die Möglichkeit der Vertretung durch Dritte, beispielsweise im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen, technisch und rechtlich zu berücksichtigen ist und wird weitergehende Regelungsbedarfe fortlaufend prüfen.

#### 50. Zum Gesetzentwurf allgemein

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung begrüßt das positive Votum und die Unterstützung des Bundesrates hinsichtlich der Klarstellung des Anwendungsbereichs in § 1 OZG-E.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung teilt die Auffassung der Länder, dass die Frage der vergabekonformen Nutzung von „EinerfürAlle“-Leistungen durch die Kammern einer Lösung bedarf.

Zu Buchstabe c:

Die Aufnahme einer Regelung in den Gesetzentwurf wurde bereits geprüft und mangels Regelungskompetenz des Bundes verworfen. Ein außergesetzlicher Lösungsweg wird derzeit innerhalb der Bundesregierung und mit interessierten Ländern und Verbänden erörtert.